

# Betr. Aufruf an die Prinzipalschaft unserer Landwehrmänner

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **4 (1928-1929)**

Heft 13

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Schweizer Soldat Le Soldat Suisse

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen + Organe des Soldats de tous rangs et de toutes les classes de l'armée  
Herausgegeben von der Verlags-Genossenschaft „Der Schweizer Soldat“ + Edité par la Société d'Édition „Le Soldat Suisse“

Geschäftssitz: Rigi-Strasse 4, Zürich

Abonnementspreis: Ohne Versicherung Fr. 6.- pro Jahr. Mit Unfallversicherung bei der Basler Lebensvers.-Ges. in Basel Fr. 8.- pro Jahr u. Fr. 1.- für die Police  
Prix d'abon.: Sans assurance fr. 6.- par an. Avec assurance en cas d'accident par La Bâloise, Comp. d'ass. sur la vie, à Bâle fr. 8.- par an et fr. 1.- p. la police d'ass

Redaktion - Rédaction: Dr. K. F. Schaer, Holbeinstr. 28, Zürich 8, Telephon Limmat 23.80 + Erscheint jeden zweiten Donnerstag + Paraît chaque second jeudi  
Administration und Verlag: Rigi-Strasse 4, Zürich 6, Telephon Hoffingen 18.51, Postcheck-Konto VIII/14519

Pro memoria: Abonnements-Bestellungen und Inserate sind an den Verlag des „Schweizer Soldaten“, Rigi-Strasse 4, Zürich 6 zu adressieren.  
Alle Korrespondenzen (ausgenommen diejenigen für die Redaktion) sind an die Adresse Rigi-Strasse 4, Zürich 6 zu richten.  
Alle Zahlungen sind ausschliesslich auf Postcheck-Konto VIII 14519 Zürich der Verlags-Genossenschaft „Schweizer Soldat“ erbeten.

## Betr. Aufruf an die Prinzipalschaft unserer Landwehrmänner.

### An die Redaktion.

Mit Interesse habe ich Kenntnis genommen vom Aufruf an die Prinzipalschaft und habe ihn meinem Arbeitgeber bei der erstbesten Gelegenheit in die Hände gespielt. Nicht umsonst! Die Ausrichtung des ungeschmälernten Salärs für den betreffenden Monat ist mir in Aussicht gestellt worden — ja noch mehr! Mein Arbeitgeber plant den Aufruf an die Direktion in Basel weiterzuleiten, damit diese Sache für alle übrigen Kreisbureaux der ganzen Schweiz in diesem Sinne geregelt werde, natürlich unter der Voraussetzung, dass die «Betroffenen» nicht durch unschickliches Benehmen dieses Vorhaben vereiteln.

Diese noble Geste ist der Prinzipalschaft im heutigen Zeitpunkt doppelt hoch anzurechnen, denn sie ist ja gerade in diesem Moment wieder mit der Taxation für die Kriegssteuer beglückt worden.

Diese noble Handlungsweise dürfte damit quittiert werden, dass man solche Firmen im «Schweizer Soldat» namentlich aufführt. Sicherlich würde das den einen und andern Geschäftsherrn dazu bestimmen, ein Gleiches zu tun — und uns Landwehrmännern ist damit geholfen.

Unserer geschätzten Redaktion einen währschaffen Soldatengruss.

J. R. H.

**Anmerkung der Redaktion:** Der in Nummer 11 des «Schweizer Soldat» erschienene «Aufruf an die Prinzipalschaft der Landwehrmänner» war im Interesse aller derjenigen Wehrmänner verfasst, welche **nicht** im Besitze eines auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrages sind. — Um Missverständnisse zu vermeiden, sei hier erinnert, dass für alle diejenigen, welche einen auf längere Zeit abgeschlossenen Dienstvertrag besitzen, § 335 des Obligationenrechts gilt. Er lautet: «Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag hat der Dienstpflichtige, wenn er an der Leistung der Dienste durch Krankheit, **schweizerischen obligatorischen Militärdienst** oder ähnliche Gründe ohne sein Verschulden verhindert wird, gleichwohl für eine verhältnismässig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung.» Da der bevorstehende Wiederholungskurs der Landwehr obligatorischer Militärdienst ist, ist in diesem Falle der Arbeitgeber zur Lohnzahlung rechtlich verpflichtet. Wir hoffen jedoch, dass ein Rechtsstandpunkt nicht besonders eingenommen werden muss, möchten aber dem Wehrmanne die rechtliche Situation vor Augen halten.

Inzwischen sind weitere erfreuliche Meldungen im Sinne der oben abgedruckten zu unserer Kenntnis gelangt.

Die Redaktion.

## „Coronel-Falklandsinseln.“

### Ein englischer Marinefilm.

Vor nicht allzu langer Zeit lief auf der Leinwand des «BelleVue-Kino» in Zürich ein Film, von dem heute die Rede sein möge. Diesen Film darf man ruhig als die vollendete Ritterlichkeit Englands bezeichnen. An technischer Kunst und Tragik ist er dem «Emden»-Film überlegen; kein Wunder, denn Vaterlandsliebe und männliche Pflichterfüllung stimmen in dieses Hohelied ein.

Der Versuch ist gelungen, und kann man den beiden Engländern H. Bruce und Cap. Summers zu dieser Schöpfung gratulieren, umsomehr, da beiden Kriegsparteien absolute Gerechtigkeit zuteil wird.

Abseits der beiden Heimatländer, fern im stillen Ozean, ohne Stützpunkt, an der Westküste Südamerikas, zieht sich das deutsche Kreuzergeschwader unter Admiral Graf Spee zusammen. Unvermutet stösst Spee auf das englische Geschwader des Admirals Cradock, der der deutschen Flotte den Ausgang zum atlantischen Ozean verwehren wollte. Nach kurzem Feuerkampf wurden die englischen Panzerkreuzer «Good Hope» und «Monmouth» vernichtet, und der tapfere englische Admiral, der übrigens den Kampf ohne Zaudern annahm, geht mit seinem Flaggschiff unter. Der Sieger wird in der Republik Chile sehr gefeiert, aber Graf Spee war sich seiner Pflichten auch weiterhin bewusst und machte

auf nachfolgende, schwere Kämpfe seine Umgebung aufmerksam. Wirklich kam es auch so, und die britische Admiralität in London hatte nur den einen Gedanken: «Vergeltung». Nach kurzer Ueberlegung wurden die beiden mächtigen Schlachtkreuzer «Invincible» und «Inflexible» klar gemacht und dem bewährten Admiral Sturdee das Kommando übergeben. Gerade diese Darstellung zeigt den echt englischen Seetypus eines zähen und verbissenen Führers, der Admiral Spee auf den Falklands-Inseln vorfindet und seinen Vernichtungswillen in der Ueberlegenheit moderner Schlachtkreuzer bekundet. Hier war die Lösung der Aufgabe die einfachere, denn die «technische Uebermacht» hatte gesiegt. Die «Grosskalibrigen» sorgten für vollständige Aufräumung bei Spee, trotz beispiellosen Heldenmutes der deutschen Besatzungen mit ihrer glänzenden Schiess-technik; aber der Kaiser «siegte» wieder einmal über Grossadmiral Tirpitz. Das einzige Schiff war die «Dresden», die infolge ihrer grösseren Geschwindigkeit sich den Verfolgern entziehen konnte. Die übrigen Kreuzer, vorab die «Nürnberg», verzichteten auf Uebergabe und eine Gruppe von Matrosen hielt die vom Mast geschossene Kriegsflagge bis zum Untergange hoch, ein Bild, das unvergesslich bleiben wird. Emil Huber, Zürich.